

gezogen würde. Aber nur selten begegnen Formulierungen wie die „lutherische Revolte“ (z. B. 565). Aus F.s kurzer Schlußbetrachtung (693) geht zudem hervor, daß er den „Aufruhr“ Luthers als eine ambivalente Größe wertet. Sie ist entscheidend von der „Gewalt seiner Persönlichkeit“ bestimmt. Neben seinen positiven „Fähigkeiten“ werden als seine „offenkundigen Schwächen“ festgestellt: „Unversöhnlichkeit in seinen theologischen Ansichten, Neigung zur Heftigkeit, Engigkeit in sozialen Auffassungen. Diese sollten dann zur Unduldsamkeit gegenüber sektiererischen Bewegungen, zu mitleidloser Härte gegen die Bauern und zu einem unglaublich kümmerlichen Urteil in der Angelegenheit Philipps von Hessen führen“.

Das wertvolle Buch des New Yorker Gelehrten scheint uns den Nachweis zu liefern, daß auch eine hinreichend zur „Objektivität“ strebende Darstellung Luthers und seines Werkes ihr tiefstes Gestaltungsprinzip einer irgendwie gearteten „Theologie“ entlehnen muß. Wir meinen, daß die aus protestantischer oder römischer Grundentscheidung heraus erarbeiteten Lutherdarstellungen dem Rätsel seiner Persönlichkeit schon näher gekommen sind, weil sie sich seiner *Theologie* wirklich gestellt haben.

Leipzig

August Kimme

Brunotte, Wilhelm: Das geistliche Amt bei Luther. Berlin: Luther. Verlagshaus 1959. 202 S. Kart. 16,80 DM.

Die evangelische Besinnung über das geistliche Amt bricht bei den Geschlechtern an, die Kirche in einer neuen Weise erleben. Darum hängt die Diskussion darüber im vorigen Jahrhundert mit dem konfessionellen Wiedererwachen zusammen, in unserm mit dem Kirchenkampf und den Angriffen auf die Substanz der Kirche. In den letzten Jahrzehnten haben sich vor allem schwedische (G. Aulén, H. Lindroth, G. Hök, zu denen sachlich V. Vajta gehört) Lutheraner als Gesprächspartner W. Elerts, M. Doernes, E. Wolfs u. a. vernehmen lassen. Nun hat Wilh. Brunotte alle solche Stimmen zusammengefaßt und seine eignen Forschungsergebnisse formuliert. Br. führt die Bekenntnisschriften nur am Rande an, weil sie für die Fragestellung schon

ausgewertet wurden; aus Luther aber möchte er neue Erkenntnisse beibringen. Nicht daß er der Erste wäre, der den Reformator darauf hin untersuchte; aber er möchte unter Vermeidung von Einseitigkeiten zu einer Gesamtschau gelangen.

Ist das Pfarramt dem Predigamt einfach gleichzustellen? Daß letzteres auf göttlicher Stiftung beruht, ist leicht zu erhärten. Doch ersteres ist Jahrhunderte später entstanden! Nach dem Kirchenrechtslehrer Jul. Stahl (1840) ist es trotzdem von Gott verordnet, „nicht aus irgend einem Willen, Auftrag, Zugeständnis der Gemeinde“, und nicht nur das Amt, sondern sogar der Stand; das Amt, das einer Person lebenslänglich aufgetragen ist, erhält einen institutionellen Charakter (12). Stahls Partner wurde J. F. W. Höfling. Er findet bei Luther ein Hervorgehen des geistlichen Amtes aus dem allgemeinen Priestertum; auf dessen Rechte und Pflichten stützt sich, wer ein besonderes Amt in der Kirche annimmt oder dazu beruft (14). Freilich weiß auch Stahl etwas vom allgemeinen Priestertum, doch er beschränkt es auf die Fähigkeit zur Spendung der Gnadenmittel. Zwischen diesen Grundauffassungen sind einige Varianten möglich. Br. geht an die Aufgabe heran, indem er Luthers Meinung an Hand von sechs einschlägigen Schriften untersucht. Weiter behandelt er das geistliche Amt und sein Verhältnis zum allgemeinen Priestertum, darin auch die Vollmacht des geistlichen Amtes und die Berufung in dasselbe.

Da Luthers unsystematische Äußerungen verstreut, wie sie sind, je nach der Subjektivität des Auslegers zurückstellt oder bevorzugt, ja sogar gegeneinander ausgespielt werden können, weist Br. mit Recht auf die Adressaten hin, denen die jeweilige Schrift Luthers gilt. An den christlichen Adel — *De captivitate Babylonica* — Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursache aus der Schrift — *De instituendis ministris Ecclesiae* wollen mit Jahrhunderte alten Einseitigkeiten aufräumen. Das Papsttum hat einen eignen Stand, mit Platten, Chrisam und dem character indelebilis versehen, herausgestellt. Aber: Der Papst wollte

über alle Königreiche sein, so hat er das Predigtamt verfallen lassen (Schmalkald. Artikel). Eine Hierarchie hat Christus nicht eingerichtet, wohl aber einen Pfarrstand, der die Gemeinde mit Predigt und Sakrament bedienen soll. Er entsteht aus der Gemeinde, die einen gelehrten, frommen Bürger wählen und ihm das Pfarramt befehlen kann. In der Lehre von der Priesterweihe dagegen wurden Kleriker und Laien weiter geschieden als Himmel und Erde zu unglaublicher Schmach der Taufgnade. Der Papst will allein Macht haben, Bischöfe und Pfarrherren zu wählen, zu ordinieren und einzusetzen (Schmalkaldische Artikel, die Br. zu wenig mitsprechen läßt; sie weisen nach, wie das Papsttum von seinen Kirchenvätern abgefallen ist).

Das römische Priestertum widerspricht dem allgemeinen Priestertum des Petrus (1 Petrus 2); die Ordination, die allein den Unterschied zwischen Laien und Amtsträgern macht, trägt keinen sakramentlichen Charakter. Durch den besonderen Auftrag erfährt der Betroffene keine Veränderung in seinem geistlichen Stand; nur weil er im Amte ist, geht er vor (39). Den Unterschied zwischen Klerikern und Laien kennt die Schrift nicht. Die Folge ist zunächst, daß ein Kleriker Wort und Sakrament dem Gläubigen nicht verweigern darf. Diese Anschauung Luthers wurde rasch bekannt, so daß z. B. 1523 zu Regensburg Beichtende dem die Ohrenbeichte fordernden Domprediger erklärten, er möge sie nur absolvieren, sie hätten schon bei Gott gebeichtet. Weiter ergibt sich aus jener Grundanschauung, daß jeder Glaubende dem anderen Beichtvater sein kann; Absolution schließt keine Herrschaft in sich, sondern ist ein reiner Dienst (49). Die Gemeinde als heiliges Volk hat darüber hinaus nicht bloß die Macht, sondern auch die Pflicht, die gepredigte Lehre zu prüfen. Daraus ergibt sich, daß sie einen Prediger absetzen und einen evangelisch treuen berufen kann. Dem entspricht, daß zu Regensburg ein Bürger, Leser von Schriften Luthers, nach vergeblichem Kampf mit dem Domprediger ausrief: Daß es Gott erbarm, wann wird doch die Gemeinde auch hier einmal dazu tun? Ohne Verkündigung kann und darf die Gemeinde nicht sein; sie wird sich umsehen, in welchen

Getauften die Fähigkeit vorhanden ist. Mit diesem Hinweis will Luther den böhmischen Utraquisten, welche noch am Sakrament der Priesterweihe festhielten, die neue Ordnung erleichtern (77). Priester ist jeder Getaufte. Wer das Sakrament der Taufe empfangen hat, darf auch predigen — wenn er dazu berufen ist. Luther unterscheidet deutlich: Nichtöffentlich in seiner Familie oder auch als Einzelner unter Heiden ist jeder (z. B. der Hausvater) die Wahrheit Gottes zu verkündigen berufen. Öffentlich aber geht es nicht ohne besonderen Auftrag (57). Hier richtet Luther die Grenze gegenüber Schwärmern auf. Sie ist schon in den genannten Schriften sichtbar, noch mehr aber in der Auslegung des 82. Psalms und „Von den Konziliis und Kirchen“. Wie wird einer berufen? Die Berufung auf den Heiligen Geist ist gefährlich, weil die Verwechslung mit dem eigenen Geiste naheliegt. Die Berufung kann durch die Gemeinde, auch durch einen evangelisch treuen Bischof, auch durch einen dem Evangelium zugetanen Stadtmagistrat (als *praecipuum membrum ecclesiae*) erfolgen. „Priester“ und „Pfaffen“ sind wir alle durch die Taufe. Christ sein und Priester sein ist untrennbar (88). Minister aber, *episcopus*, *diaconus*, *dispensator* wird man durch besondere Berufung. Soll die Kirche ohne Wort verderben? Besser, ein oder mehrere Christen werden aus der Gemeinde berufen (was z. B. eine mennonitische Übung wurde).

Hier tritt der Ordnungsgedanke als Regulativ ein, wie Luther zum 82. Psalm besonders ausführt. Aus dem Gegensatz zu den Geistträgern in eigenem Auftrag geht Luther so weit, daß er die Ordnung der bürgerlichen Gemeinde („Götter“, Vers 1) als Vorbild für die der Kirche nimmt. Alle Christen sind Priester, aber nicht alle sind Pfarrer. Das allgemeine Priestertum ist nicht der Ausweis des Pfarrers (103). Er muß den ausdrücklichen Auftrag besitzen. Der Schriftbeweis (127) über das Pfarramt, das erst so spät entstand, ist schwierig. Luther führt den Satz an, daß alles ordentlich zugehen solle (1 Kor 14, 40). Mathäi am Letzten geht nicht auf Pfarrer, sondern auf Apostel. Trotz dieses Unterschiedes ist jene Stelle von Bedeutung. Calvin

hat ohne Bedenken die Verbindung hergestellt (Institut. IV, 3), indem er Propheten mit Lehrern, Apostel mit Pastoren (Eph 4, 11) vergleicht. „Der Herkunft des Wortes nach könnten alle Verkündiger des Wortes als Apostel, d. h. Boten des Herrn, bezeichnet werden. Die Tätigkeit des Pastors ist mit der eines Apostels sehr verwandt, nur daß ihm eine bestimmte Gemeinde zugewiesen wird.“ Daß aber Luther ganz ähnliche Gedanken gehegt hat, legt der Tractatus de potestate et primatu papae (J. T. Müller: Die symbolischen Bücher 333, 26 f) nahe — Luthers Ausschluß der Frauen vom Amt hält Br. für prüfungsbedürftig. Während die Verwaltung des Altarsakraments nur dem geistlichen Amte zusteht, sind sonst die Grenzen zwischen ihm und den Befugnissen des allgemeinen Priestertums fließend. Die Nottaufe z. B. wird selbst im katholischen Rechte dem Laien zugestanden. Predigt, Seelsorge, Sakrament reichen, lösen, binden gehört zum Amt. Aber das Notrecht gesteht jedem Getauften Predigt, Taufe, Absolution zu (158). Im Opfer, das wir Gott schuldig sind, sind wir alle Priester, im Loben und Danken, in der Selbstaufgabe Gott gegenüber, in der mortificatio als Erleiden des Kreuzes, das dem Christen bei Ausübung seines Amtes durch Mühsale und Schwierigkeiten bereitet wird (150).

Die Ergebnisse der neuen Forschung sind so gesichert, daß es nur noch um Akzentverschiebung sich handeln kann. Dazu trägt die eindringende Untersuchung Brunottes viel bei.

Pfarrkirchen/Ndb.

Robert Dollinger

Kohler †, Erika: Martin Luther und der Festbrauch. Aus dem Nachlaß herausgegeben von der Württembergischen Landesstelle für Volkskunde in Stuttgart. Köln und Graz: Böhlau 1959. XV, 166 S. = Mitteldeutsche Forschungen, hgg. von Olesch / Schlesinger / Schmitt 17.

Das hier zu besprechende Buch ist das nachgelassene letzte Werk einer Heimgegangenen. Die Verfasserin, die Jahre hindurch am Volkskunde-Institut der Universität Tübingen tätig gewesen war und schon mehrere Arbeiten zur

Volkskunde vorgelegt hatte, wollte sich mit dieser Schrift habilitieren. Es ist sehr schön, daß das Manuskript in einer Form von der Autorin hinterlassen worden war, die es ermöglichte, daß es nach ihrem Tode ohne erhebliche Ergänzungen und Eingriffe der Öffentlichkeit übergeben werden konnte. Um es gleich von vornherein zu sagen: Die Arbeit ist eine höchst ernsthafte und bedeutsame Leistung. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß die Verfasserin nicht Theologin, sondern Volkskundlerin war und nicht nur nach Material suchte, um eine These zu dem Thema „Luther und das Volkstum“ zu belegen, sondern aus großer Sachkenntnis heraus zu ermitteln in der Lage war, was Luthers Werk volkskundlich wirklich hergibt und was es der Volkskunde schuldig bleibt. Andererseits ist wiederum nicht nur eine große Materialsammlung herausgekommen betreffend Luthers Äußerungen zu vielen einzelnen volkstümlichen oder kirchlichen Bräuchen (bzw. Nichtäußerungen über solche). Vielmehr ist die Verfasserin, geschult durch ihre Mitarbeit an dem Briefband 11 der Weimarer Lutherausgabe, in der Lage gewesen, die theologische Problematik zu verstehen und zu entfalten, die sich für Luther vom Brauchtum her ergibt und von der her Luthers Stellung zu einzelnen Bräuchen erst verständlich wird (vgl. 51). Außerdem ist Verfasserin mit dem humanistischen Geistesgut vertraut, und sie hat recht Ernsthaftes über die positiven Beziehungen zwischen humanistischer Kritik am Brauchtum und der Luthers zu sagen. Eine Korrektur an der zu einseitigen Absetzung Luthers vom Humanismus ist sowieso fällig; auch das Thema „Luther als Humanist“ enthält eine ernsthafte Frage, die schwerlich einfach negativ beantwortet werden kann. Wie gründlich Verfasserin gearbeitet hat, geht aus der schlichten Erklärung in ihrer Einführung hervor: „Für die vorliegende Untersuchung wurde das Gesamtwerk, ausschließlich der Bibelausgabe und einschließlich der im Druck befindlichen Bände, nach Äußerungen über den Volksbrauch durchgesehen“ (10). Das will etwas heißen! Es besteht nach der Lektüre des Buches kein Anlaß, darein irgendwelche Zweifel zu setzen.